

mus festgestellt. Man darf auf seine Veröffentlichung zu dieser Frage gespannt sein.

Inzwischen sammelt der rüstige Pensionär Horst Penner Material für den II. Band, der sich u. a. mit den Auseinandersetzungen um die Wehrfreiheit, die Auswanderung nach Rußland und Amerika, die Flucht und Vertreibung 1945 sowie die neuesten Niederlassungen befassen wird. Horst Gerlach

*Johannes Brenz, Frühschriften: Teil 2*, hrsg. von Martin Brecht, Gerhard Schäfer und Frieda Wolf (Johannes Brenz. Eine Studienausgabe, hrsg. von Martin Brecht und Gerhard Schäfer), J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1974, XVI u. 778 SS., Ln. DM 278,—.

Neben den eigenen Schriften der Täufer, ihren Briefen und den amtlichen Akten sind die Äußerungen der theologischen Gegner der Täufer immer noch von großer Wichtigkeit für die Täuferforschung. In den bekannten Quellensammlungen zur Geschichte der Täufer werden solche Äußerungen deshalb auch oft mitaufgenommen oder doch wenigstens verzeichnet. Trotzdem ist der Historiker bei seiner Arbeit über nebenkirchliche Bewegungen auf die Ausgaben der Werke der Reformatoren angewiesen. Es gibt polemische Schriften gegen die Täufer, die für einen Täuferaktenabend zu umfangreich wären, aber selbstverständlich in einer Ausgabe gesammelter Werke eines Reformators Platz finden. Oder die Polemik taucht nur beiläufig in einer umfangreichen Schrift auf, muß aber doch im Zusammenhang des dortigen Gedankengangs verstanden werden. Schließlich finden sich bei der Suche und Bestandsaufnahme des Nachlasses eines Reformationstheologen immer wieder neue Handschriften oder verschollene Drucke, welche die Täuferbewegung betreffen. Für die Täuferforschung sind deshalb die gesammelten Schriften von Zwingli, Luther, Melanchthon und Calvin unentbehrlich gewesen. In Zukunft werden es außerdem die jetzt erscheinenden Ausgaben der Werke von Bullinger, Bucer, Osiander, Melanchthon (Briefwechsel!) und Brenz sein. Der vorliegende Band des württembergischen Reformators Johannes Brenz belegt das. Er soll hier unter dem besonderen Gesichtspunkt, dem unsere MGB verpflichtet sind, besprochen werden.

Das ungewöhnlich reichhaltige Material aus den Jahren 1522 bis 1530 ist nicht chronologisch, sondern thematisch geordnet: Predigt- und Traktatzyklen, einzelne Predigten und seelsorgerliche Gutachten, allgemeine politische Schriften zum Eherecht, zum Prozeß- und Strafrecht sowie zum Abend-

mahl. Als letzte Abteilung bietet der Band auf 116 Seiten zwölf Texte unter der Überschrift „Spiritualisten und Täufer“ (S. 461–576). Es folgen Nachträge, Berichtigungen und Register, sowie eine umfangreiche, hier nicht interessierende literarkritische Untersuchung der Brenz'schen Homilien zu Daniel von Stefan Strohm. Dieser Überblick soll demjenigen bei der Entscheidung behilflich sein, der am Abschnitt über „Spiritualisten und Täufer“ interessiert ist, aber bei dem Preis mit der Bestellung des Buches zögert.

Bereits unter den Predigten finden sich einige, die von Belang sind für das Verhältnis Brenzens zu den Täufern. In einem lateinischen Predigtzyklus über die Sakramente, der aus der vorösterlichen Zeit des Jahres 1527 stammt, sind die ersten vier Predigten dem Thema „Taufe“ gewidmet (S. 25–37). Wenn Brenz dabei als erstes alle jene Bibelstellen zitiert, in denen das Wort Gottes, die Predigt des Evangeliums, der Taufe vorausgeht, meint man, einen täuferischen Text vor sich zu haben. Doch belegen nach Brenz die Bibelstellen nicht die Reihenfolge, sondern nur die Zusammengehörigkeit von Wort und Taufe: „Die Wassertaufe, sofern sie das Evangelium bei sich hat, wäscht alle Sünden ab und bringt uns in den Besitz aller Güter Christi“ (31). Wenn das Wort dazugehört, darf der Glaube nicht fehlen. Die Frage, wieso dann auch Kinder getauft werden sollen, wird in der vierten Predigt behandelt (34 f.): Man muß unterscheiden zwischen Glauben und Bekennen; glauben kann auch der Säugling, bekennen müssen für ihn die Eltern oder Paten. Es ist bemerkenswert, daß in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der „Wiedertaufe“ (de anabaptismo) nicht im Blick auf die Täufer, sondern nur im Blick auf die Wiederholung von Kindertaufen (Nottaufe zuhause – ordentliche Taufe in der Kirche, Taufe durch die Hebamme – Taufe durch den Priester) diskutiert und abgelehnt wird (35–37).

Das erste Stück im Abschnitt über „Spiritualisten und Täufer“ ist ein Abschnitt aus der lateinischen Vorrede zum Amoskommentar von Brenz, verfaßt 1529, gedruckt 1530. Brenz schreibt gegen diejenigen, „die glauben, die Schrift sei, wie sie sagen, toter Buchstabe, nicht gegeben, den Ungelehrten zu lehren, den Unerzogenen zu erziehen, den Zweifel zu beheben, den Angefochtenen zu trösten, sondern nur, um ein äußeres Zeugnis (externum testimonium) den Gegnern der Wahrheit gegenüber zu sein, so daß deren Mund verstopft werde und sie nicht noch unverschämter wider die Wahrheit sprächen. Im übrigen kämen jede Lehre, Erziehung, Glaubensstärkung und jeder Trost allein durch den inneren Geist“ (a solo interno spiritu: 463). Brenz hat also Spiritualisten im Auge, die den Wert der Schrift relativieren.

Nach der Vermutung von Martin Brecht ist wahrscheinlich der Pfarrer Johann Hechtlein aus Schalkkhausen bei Ansbach gemeint, der unter dem Einfluß Schwenckfelds stand und in dessen Verhör Brenz eingeschaltet wurde.

Die wichtigsten Stücke im Abschnitt über „Spiritualisten und Täufer“ sind die drei grundsätzlichen Gutachten über das Recht der Obrigkeit, in Glaubenssachen mit Gewalt einzuschreiten und u. U. die Todesstrafe zu verhängen. Brenz ist damals sofort sehr bekannt geworden wegen seiner milden Haltung in dieser Frage. Dabei hat vor allem das erste Gutachten von 1528 Verbreitung und Beachtung gefunden. Die zwei andern von 1530 waren nicht unbekannt. Aber bei allen drei konnten Anlaß und genaue Datierung noch nicht geklärt werden. Dank der Zusammenarbeit von Martin Brecht und Gottfried Seebaß ist hier jetzt ziemliche Sicherheit erreicht. Man hat dabei teils recht abenteuerliche Recherchen anstellen müssen. Das Ergebnis: Alle drei Gutachten sind höchst wahrscheinlich auf Anforderung von Lazarus Spengler, dem Ratsschreiber von Nürnberg, zustandegekommen, der gegen die Anwendung der Todesstrafe war und in Johannes Brenz einen Gleichgesinnten kannte, der ihm bei den obrigkeitlichen Entscheidungen in Nürnberg, die noch unter ganz andern Einflüssen standen, theologische Hilfestellung geben konnte. Daß diese Texte jetzt in einer so ausgezeichneten Edition vorliegen, ist ein wichtiger Beitrag zur Täuferforschung.

Zum dritten Gutachten vom 8. Mai 1530 gehören noch mehrere weitere Schriftstücke, von denen drei ebenfalls wiedergegeben werden, weil sie den Anlaß zum Gutachten gegeben haben. Besondere Aufmerksamkeit verdient unter ihnen die Stellungnahme eines Nürnberger Unbekannten (517–526) sowie ein dazugehöriger Brief desselben an Lazarus Spengler (526–528). Brecht hatte diese bereits im Archiv für Reformationgeschichte 60, 1969, 65–75, veröffentlicht. Sie sind offensichtlich von einer angesehenen Nürnberger Persönlichkeit verfaßt, nach den Untersuchungen von Gottfried Seebaß wahrscheinlich von dem Nürnberger Juristen Hepstain. In ihnen wird eine so weitgehende Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt vertreten, wie sie auf lutherischer oder reformierter Seite damals sonst wohl kaum zu finden war: Evangelische seien verpflichtet, auf jede Gewaltanwendung in Glaubensdingen zu verzichten; jede Glaubensgruppe, gleich ob Juden, Wiedertäufer, Katholiken oder Evangelische sollten an ihrem Ort ihren Glauben, Lehre und Zeremonien, einschließlich den Beruf des Predigers, ungehindert ausüben dürfen; die Obrigkeit habe nur bei der Gruppe zu bestimmen, der sie selbst zugehöre, sonst nicht. „Dies ist das letzte Relikt

des Corpus Christianum“, schreibt Martin Brecht. Für Lazarus Spengler ging diese Auffassung jedenfalls zu weit, und Johannes Brenz lieferte ihm gern die theologischen Argumente dafür, daß die christliche Obrigkeit keinen falschen Glauben zulassen dürfe. Trotz seiner Milde im Strafrecht gegenüber Andersgläubigen hat sich Brenz deshalb „für jene Richtung ausgesprochen, die auf das landesherrliche Kirchenregiment hingeführt hat“ (Brecht). Umso ungewöhnlicher die Stellungnahme des Nürnberger Unbekannten, die nicht vergessen werden darf.

Die fünf letzten Stücke des Abschnittes beleuchten „Johannes Brenz und die Täufer in Brandenburg-Ansbach“ (541–579). Drei sind schon in den „Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer“, Bd. 2, 1934, veröffentlicht (Nr. 230, 233, 240). Bei den beiden andern handelt es sich um den Entwurf zu einem Mandat 1529, das aber nicht veröffentlicht wurde (550 f.), sowie um eine ebenfalls nicht zum Druck gekommene Darstellung zu den Themen Taufe und Abendmahl („Ein kurzer und klarer Bericht von den beiden Sakramenten . . .“: 552–572), deren erster Teil die Täufer im Auge hat. Beide ergänzen in willkommener Weise die schon bekannten Täuferakten aus dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach und tragen mit dazu bei, daß der zweite Band der Frühschriften von Brenz mit zu den ergiebigen Quellen über die Täufer gehört.

Heinold Fast

*Jakob Gottfried Federer, Didaktik der Befreiung. Eine Studie am Beispiel Thomas Müntzers. Studien zur Germanistik, Anglistik und Komparatistik* 45. Bouvier, Bonn 1976. 160 S., br. DM 28,–.

Diese Untersuchung, ursprünglich eine germanistische Dissertation an der Universität Zürich, versucht Thomas Müntzer als Fallstudie zur Didaktik der Befreiung in den Blick zu nehmen. Müntzers Wirken als Lehrer des Volkes fällt hier mit seiner kurzen Amtstätigkeit als Pfarrer in Allstedt von März 1523 bis August 1524 zusammen. Diese Periode wird als ein konstruktives Zwischenspiel in Müntzers Leben beschrieben, zwischen den frühen Jahren zügelloser Rebellion und den letzten Monaten, in denen ihm keine andere Wahl blieb, als revolutionärer Agitator zu werden.

Als wichtigstes Beispiel für Müntzers revolutionäre Didaktik weist Federer auf dessen Deutsche Messe hin, die den katholischen Kultus entzauberte und dazu diente, das Volk von klerikaler Bevormundung zu befreien. „Es ging darum, jedem die Skepsis zu eröffnen, alle in den kritischen Prozeß zu